

# **Bericht**

des

## **Eidgenössischen Versicherungsgerichts**

### **an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung**

### **im Jahre 1951**

(Vom 31. Dezember 1951)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1951 Bericht zu erstatten.

#### **I. Persönliches**

Auf Ende des Berichtsjahres nahm Dr. Hermann Kistler als Mitglied des Gerichts altershalber seinen Rücktritt. Er gehörte dem Gerichte, das er zweimal präsidierte, seit 1919 an, vorerst als ausserordentlicher Richter bzw. Ersatzmann und seit 1932 als ordentlicher Richter. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 13. Dezember 1951 Dr. jur. Arnold Gysin, von Liestal und Basel, Rechtsanwalt in Luzern, seit 1943 Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. In der gleichen Sitzung wurden für die nächsten zwei Jahre die Gerichtsmitglieder Prod'hom zum Präsidenten und Lauber zum Vizepräsidenten ernannt.

#### **II. Tätigkeit des Gerichts**

##### *A. Allgemeiner Überblick*

Die Statistik weist 992 hängig gewesene (208 übertragene und 784 neu eingelaufene) sowie 823 erledigte Prozesse auf. Bei einer fast gleich grossen Zahl von Eingängen wie letztes Jahr (791) konnte wiederum eine höhere Ausgangsziffer erreicht werden, was zu einer neuerlichen Verminderung der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte führte.

Aus der Militärversicherung sind gegenüber dem letztjährigen übergangsbedingten Tiefstand erwartungsgemäss mehr Prozesse eingegangen, doch hielt sich der Zuwachs in bescheidenem Rahmen und bestätigte die Annahme, dass die Neugestaltung des Militärversicherungsrechts und seiner Rechtspflege gegenüber der früheren Ordnung eine wohl dauernd wesentlich geringere Geschäftslast auf diesem Gebiete zur Folge haben werde. Dies ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung vor allem wegen der ansehnlichen Arbeitslast, welche dem Gericht als Berufungsinstanz in AHV-Sachen erwachsen ist.

Dank der erheblichen Entlastung des Gerichts, die in einem seiner angestammten Wirkungsbereiche eingetreten ist, war es in der Lage, trotz Erweiterung des Aufgabenkreises ohne Vergrösserung des Gerichtsapparates auszukommen. Bereits ab 1. Januar 1952 sind ihm neu die Streitsachen aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung zur letztinstanzlichen Beurteilung zugewiesen. Diese Erweiterung seines Geschäftsbereiches liegt in der Linie ursprünglich vorgesehener Entwicklung, wonach im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung alle nach und nach heranwachsenden Teile des neuzeitlichen Rechts der Sozialversicherung dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zu unterstellen sind. Zurzeit fehlen noch schlüssige Unterlagen zur Einschätzung der aus der Arbeitslosenversicherung dem Gericht künftig erwachsenden Beanspruchung, weshalb Mutmassungen hierüber noch verfrüht sind. Weiter hat sich das Gericht zur vorgesehenen Unterstellung im Bereiche der Erwerbsausfallentschädigungen zustimmend geäussert; die Vorteile der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zuweisung der Streitfälle an die AHV-Rechtspflegeorgane dürften offenkundig sein.

## B. Besonderes

### 1. Unfallversicherung.

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVAL: Die Geschäftslast kann hier als normal bezeichnet werden, und es sind hiezu keine besonderen Bemerkungen zu machen. Hinsichtlich der Rechtsprechung verdient ein Fall spezielle Erwähnung, in welchem in Anwendung der Silikoseverordnung der Ausschluss eines gesundheitlich Gefährdeten für Arbeit in quarzhaltigem Staub ausgesprochen und erstmals der Entschädigungsanspruch für die wirtschaftlichen Nachteile dieser Massnahme streitig war.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Artikel 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Es konnten wiederum alle eingegangenen Gesuche erledigt werden.

### 2. Militärversicherung.

Der Geschäftsgang in dieser Materie stand weiterhin im Zeichen des Übergangs. Das Gericht hatte verschiedentlich Gelegenheit, festzustellen, inwieweit die bisherige Rechtsprechung auch im Lichte des neuen Rechts ihre Bedeutung beibehält (z. B. bei Prozessen um den Grad der Erwerbsunfähigkeit oder um die Leistungskürzung wegen schuldhafter Herbeiführung des Schadens usw.)

oder wo zufolge der Rechtsänderung neue Grundsätze befolgt werden müssen (z. B. in Haftungsfragen). Zu Erörterungen grundsätzlicher Natur gaben ferner einige Revisionsfälle wegen der für den Bereich der Militärversicherung geltenden gesetzlichen Ergänzung der Revisionsbestimmungen Anlass, indem der Begriff der neuen Tatsachen, die als revisionsbegründend zuzulassen sind, näher untersucht werden musste, ein Problem, welches bereits anlässlich der parlamentarischen Beratungen des neuen Gesetzes berührt wurde. Weitere Verfahren betrafen die in das kantonale Prozessverfahren eingreifenden Bestimmungen prozessualer Natur des Bundesrechts, speziell betreffend die Auferlegung von Gerichtskosten. Es ist zu erwarten, dass sich im Zusammenhang mit dem Einleben und der Weiterentwicklung des neuen Rechts noch zahlreiche Probleme prinzipieller Natur stellen werden.

### 3. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Auffallend ist der seit September 1948 fast konstant gebliebene Rhythmus der Eingänge von durchschnittlich 45–50 Berufungen pro Monat, wobei sich allerdings die bereits letztes Jahr in Erscheinung getretene Tendenz zu fühlbarer Zunahme von Geschäften grundsätzlicher Natur noch befestigte. Das Berichtsjahr stand im Zeichen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die AHV und der bundesrätlichen Vollzugsverordnung. Die Erweiterung des Kreises der Übergangsrentenbezüger und die Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Selbständigerwerbenden, welche unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist wirksam wurden, hatten wider Erwarten auf die Zahl der einlaufenden Geschäfte keinen nennenswerten Einfluss. Hingegen stellten sich im Zusammenhang mit den infolge der Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses revidierten Bestimmungen der Vollzugsverordnung mehrere Fragen prinzipieller Natur, so vor allem bezüglich der Abgrenzung zwischen ordentlicher Beitragsbemessung (auf Grund der Steuerfaktoren) und der ausserordentlichen (Sonderveranlagung durch die Ausgleichskassen) und ganz allgemein in bezug auf die Gesetzmässigkeit der für die Einkommensermittlung der Selbständigerwerbenden gewählten Methode. Bei der ordentlichen Beitragsbemessung ergaben sich Schwierigkeiten namentlich dort, wo die Berechnung des Erwerbseinkommens nach den Grundsätzen von Wehrsteuertaxation und kantonaler Steuerveranlagung zu abweichenden Resultaten führen kann. Ähnliches gilt für die Bewertung des für den Zinsabzug massgebenden Eigenkapitals, da diese im Wehrsteuerverfahren, namentlich bei Liegenschaften, nicht durchwegs nach gleichen Maßstäben vorgenommen wird und der einschlägige Korrekturkoeffizient die Ungleichheiten nicht überall zu beheben vermag.

Bei der Revision der Vollziehungsverordnung bot die letztinstanzliche Judikatur Richtlinien bei jenen Bestimmungen, wo die mangelnde Kongruenz mit dem Gesetz festgestellt wurde. Es darf bemerkt werden, dass die Gerichtspraxis dadurch, dass eine Reihe von Ordnungsbestimmungen gestrichen oder geändert wurde, in der Regel eine sinngemässe Verwertung erfahren hat. So wurde beispielsweise eine den Rechtsanspruch auf Beitragsherabsetzung

einschränkende Bestimmung aufgehoben und damit die Verordnung dem Gesetz und der angesichts der wachsenden Zahl von Reduktionsverfahren bedeutungsvollen Rechtsprechung angepasst.

Neben weiteren, bereits im letzten Geschäftsbericht bezeichneten Hauptgruppen gaben die Prozesse betreffend die ordentlichen Renten in vermehrtem Masse Gelegenheit zu grundsätzlichen Lösungen. Das Gericht hatte sich ferner erstmals mit dem Geltungsbereich und der Interpretation von Bestimmungen aus zwischenstaatlichen Abkommen zu befassen.

Bei der Behandlung des letztjährigen Geschäftsberichts ist vom Berichtserstatter im Nationalrat zutreffend die Frage der kostenlosen Prozessführung in AHV-Sachen aufgeworfen und beispielsweise auf Beitragsprozesse hingewiesen worden, in denen es sich darum handelte, ob das für die Beitragsberechnung massgebende Einkommen Fr. 100 000 oder 30 000 oder ob der AHV-Jahresbeitrag Fr. 18 000 oder 14 000 betrage. Bei derartigen weitgehend abgaberechtlich orientierten und oft recht komplizierten Prozessen kann man sich in der Tat fragen, ob Bund und Kantone ihren AHV-Rechtsprechungsapparat kostenlos zur Verfügung stellen oder ob hier nicht dem Richter die Auferlegung von Gerichtskosten auch ohne das Erfordernis der leichtsinnigen oder mutwilligen Prozessführung ermöglicht werden sollte. Jedenfalls verdient dieses Problem bei einer künftigen Revision gründliche Prüfung. Es darf zudem nicht übersehen werden, dass von Rechtsmitteln naturgemäss immer dann sehr ergiebig Gebrauch gemacht wird, wenn das Verfahren kostenlos ist und der Versicherte im Prozess nichts verlieren, sondern nur gewinnen kann. In diesem Zusammenhang verdienen Bestrebungen, welche durch Einführung eines Einspracheverfahrens nach Art der Steuereinsprache die Zahl der AHV-Beschwerden und damit die für die AHV-Rechtspflege von Kantonen und Bund aufzubringenden Mittel tunlichst zu verringern trachten, volle Beachtung. Bei den Kantonen ist überdies zu berücksichtigen, dass sie durch die an sich durchaus zweckmässige Übertragung der erstinstanzlichen Rechtsprechung in Militärversicherungssachen an die kantonalen Versicherungsgerichte zusätzlich finanziell belastet sind.

#### 4. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

Die Zahl der Pendenzen hielt sich im zweiten Jahr der befristeten Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1949 in bescheidenem Rahmen. Die Judikatur beschäftigte sich u. a. mit dem Begriff des als Gebirgsbauer hauptberuflich Tätigen, der Unterscheidung von Haupt- und Nebenbetrieb, der Berechnung der Betriebsgrösse und der Einrechnung von Nebenerwerb des Betriebsleiters bei der Frage der Zulagenberechtigung usw.

#### 5. Beschwerden.

Die vom Vorjahre übertragene Beschwerde betreffend die Kostenrechnung eines Anwalts konnte wegen Anerkennung vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden.

## III. Gerichtsverwaltung

Entsprechend der im letzten Geschäftsbericht unter diesem Titel gemachten Ankündigung erschien im Berichtsjahr die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Gerichts erstmals in der auf vier Hefte erweiterten Form, wobei auf ein rasches Erscheinen der einzelnen Nummern geachtet wurde, um dem Bedürfnis nach einer beschleunigten Publikation der wichtigeren Entschiede möglichst zu entsprechen.

## IV. Statistik

## Statistik über die Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1950 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch				Total Erledigungen	Auf 1952 übertragen	Sprachen-zugehörigkeit			mittlere Prozess-dauer	
				Gesamt-gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einzelrichter			deutsch	franz.	ital.	Mo-nate	Tage
1. Unfallversicherung														
a. Leistungspflicht der SUVAL . . .	34	70	104	43	16	19	11	89	15	60	21	8	5	12
b. Gesuche um Vollstreckbarerklärung .	—	74	74	—	—	—	74	74	—	37	20	17	—	20
2. Militärversicherung .	20	65	85	31	9	7	8	55	30	25	28	2	8	5
3. Alters- und Hinterlassenenversicherung . . . .	146	551	697	296	93	44	141	574	123	368	148	58	3	15
4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern . . .	7	24	31	23	—	2	5	30	1	13	8	9	3	18
5. Beschwerden.	1	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
	208	784	992	393	118	72	240	823	169	504	225	94	—	—

Statistik über die Erledigungsart

Natur der Streitsache :	Unfallversicherung		Militärversicherung		Alters- und Hinterlassenen-Versicherung			Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern			Beschwerden	Vollstreckbarkeiten	Total
	Versicherter	S UVAL	Versicherter	Militärversicherung	Versicherter	Bundesamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse	Arbeitnehmer oder Gebirgsbauer	Bundesamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse			
<i>Erledigungsart:</i>													
Nichteintreten . . . .	1	—	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12
Rückzug oder Gegenstandslosigkeit . . .	10	3	6	—	152	8	9	5	—	—	1	—	194
Gänzliche oder teilweise Guttheissung .	8	15	9	3	51	75	20	4	5	2	—	74	266
Abweisung . . . . .	50	2	35	—	229	12	9	9	2	3	—	—	351
	69	20	52	3	441	95	38	18	7	5	1	74	823
	89		55		574			30			1	74	

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1951.

*Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,*

Der Präsident:

**Nietlisbach**

Der Gerichtsschreiber:

**Oswald**